

Kiberas AG, Messenriet 18, 8500 Frauenfeld

## Tarifordnung des Kinderhauses Ninna Nanna

### Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

1. Für ausserhalb der Gemeinde Gachnang wohnhafte Familien gilt immer der Normaltarif (Tarifstufe 10).
2. Wer einen Elternbeitrag der Gemeinde beansprucht, muss bei der Gemeinde Gachnang ein Gesuch stellen und die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern vorlegen. Die Gemeinde Gachnang kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, bezahlt den Normaltarif.
3. Ein von der Gemeinde Gachnang finanzierten Elternbeitrag können nur Familien beziehen, die in der Gemeinde Gachnang wohnhaft sind. Die Überprüfung eines Anspruches erfolgt durch die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung von Gachnang. Gesuche über reduzierte Tarife sind deshalb direkt an die Abteilung Sozialen Dienste zu richten.
4. Für die Berechnung des Elternbeitrages wird in der Regel auf die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des oder der Erziehungsberechtigten abgestützt. Berechnet wird der individuelle Elternbeitrag auf Grund des Zwischentotals der Einkünfte gem. Ziffer 6.1. (Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten und übrigen Einkünften wie Alimente usw.). Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen ist der Normaltarif zu bezahlen.
5. Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:
  - von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
  - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat),
  - vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
  - vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsorganisation eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
  - von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.
6. Vermindert sich das Zwischentotals der Einkünfte (Ziffer 6.1) gegenüber der letzten Veranlagung um mindestens CHF 20'000.-, so erfolgt die Ermittlung der massgebenden Gesamteinkünfte. Dies ist der Gemeinde Gachnang zu melden.
7. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:

- Personen, die der Quellensteuer unterstehen,
  - Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können,
  - neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.
8. Die Gemeinde Gachnang regelt den Umgang mit Härtefällen.
9. Der durch den Elternbeitrag reduzierte Tarif wird monatlich vom Kinderhaus Ninna Nanna an die Eltern fakturiert. Der Tarifausgleich wird vom Kinderhaus Ninna Nanna der Gemeinde Gachnang in Rechnung gestellt.
10. Die Gemeinde Gachnang und das Kinderhaus Ninna Nanna verfügen über eine entsprechende Leistungsvereinbarung.
11. Bis zu einem Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 6.1) der Steuerveranlagung von CHF 20'000.- wird der Minimaltarif verrechnet. Ab einem Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 6.1) der Steuerveranlagung von CHF 100'000.- gilt der Normaltarif. Die Abstufungen zwischen den beiden Polen erfolgt linear.
12. Für Kinder bis 24 Monate wird ein Zuschlag von ca. 20% auf den ordentlichen Tarif erhoben (Babytarif). Der Wechsel auf den Kleinkinder-Tarif erfolgt ab dem 1. des Folgemonates nach dem zweiten Geburtstag.

### 13. Tarifstufen

Stufe	Bemessungsgrundlage Ziffer 4 der Tarifordnung	Ganztagesbetreuung				3/4 Betreuung				Halbtagesbetreuung			
		Kleinkinder	Ausgleich Gemeinde	Babys bis 2 Jahre	Ausgleich Gemeinde	Kleinkinder	Ausgleich Gemeinde	Babys bis 2 Jahre	Ausgleich Gemeinde	Kleinkinder	Ausgleich Gemeinde	Babys bis 2 Jahre	Ausgleich Gemeinde
1	bis 20'000	47.00	68.00	52.00	81.00	36.00	54.00	50.00	65.00	29.00	40.00	34.00	48.00
2	20'001 - 30'000	52.00	63.00	58.00	75.00	40.00	50.00	55.00	60.00	32.00	37.00	37.00	45.00
3	30'001 - 40'000	58.00	57.00	64.00	69.00	44.00	46.00	60.00	55.00	35.00	34.00	41.00	41.00
4	40'001 - 50'000	68.00	47.00	77.00	56.00	53.00	37.00	70.00	45.00	41.00	28.00	49.00	33.00
5	50'001 - 60'000	79.00	36.00	89.00	44.00	61.00	29.00	81.00	34.00	48.00	21.00	56.00	26.00
6	60'001 - 70'000	89.00	26.00	102.00	31.00	69.00	21.00	90.00	25.00	54.00	15.00	63.00	19.00
7	70'001 - 80'000	99.00	16.00	114.00	19.00	78.00	12.00	100.00	15.00	60.00	9.00	72.00	10.00
8	80'001 - 90'000	105.00	10.00	120.00	13.00	82.00	8.00	106.00	9.00	63.00	6.00	75.00	7.00
9	90'001 - 100'000	110.00	5.00	127.00	6.00	86.00	4.00	110.00	5.00	66.00	3.00	79.00	3.00
10	ab 100'000	115.00	0.00	133.00	0.00	90.00	0.00	115.00	0.00	69.00	0.00	82.00	0.00

(Abbildung: Tarife ab 01.01.2026)

### Zusätzliche Gebühren

14. Als zusätzliche Gebühren kommen die Depotgebühr (500 CHF, einmalig pro Familie) und die Einschreibgebühr (300 CHF, einmalig pro Kind) zur Anwendung. Die Eingewöhnungswoche wird durch die Einschreibgebühr abgedeckt. Diese Gebühren werden in jedem Fall den Eltern verrechnet und werden nicht von der Gemeinde übernommen.
15. Die Depotgebühr wird bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses zinslos an die Eltern zurückerstattet, sofern sämtliche Ausstände beglichen sind.
16. Bei wiederholten und nicht telefonisch vorgemerkten Verspätungen bei Abholungen wird eine zusätzliche Gebühr von 10.00 CHF pro 15 Minuten erhoben.

## **Ermässigungen**

17. Der Geschwister-Rabatt beträgt 10% und gilt für alle Kinder, bei denen ein jüngeres Geschwisterkind ebenso im Kinderhaus betreut wird. Der Geschwister-Rabatt wird nicht bei subventionierten Familien angewendet.

## **Neuberechnung des Elternbeitrages**

18. Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel:

- mindestens einmal jährlich,
- bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf den Elternbeitrag haben,
- bei Vorliegen einer neueren definitiven Steuerveranlagung. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern, welche verpflichtet sind, eine Kopie der jeweils aktuellen Steuerveranlagung umgehend der Gemeinde Gachnang weiterzuleiten.

19. Ergibt die Neuberechnung eine Änderung des Elternbeitrags, wird dieser auf den der Meldung folgenden Monat angepasst. Vorbehalten bleibt Ziffer 20. Bei der Neuberechnung des Elternbeitrages bei Vorlegung einer neuen Steuerveranlagung ist nicht das Meldedatum, sondern das Eröffnungsdatum der Veranlagung massgebend.

20. Bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses tritt die Anpassung des Elternbeitrags sofort in Kraft.

21. Bis zur Bestätigung der Gemeinde wird in jedem Fall der Volltarif den Eltern in Rechnung gestellt. Es kann in Ausnahmefällen auch zu Rückerstattungen kommen, falls die Kinderbetreuung schnell startet und der Gemeindeentscheid noch offen ist.

## **Unrechtmässiger Bezug**

22. Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

## **Berechnung der Monatspauschalen**

23. Die Monatspauschale berechnet sich wie folgt: Tarifstufe gem. Abbildung Ziffer 13, mal die Anzahl Betreuungstage pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2.

## **Rechnungsstellung**

24. Die Rechnungsstellung erfolgt nachfolgend an den Betreuungsmonat. Die Rechnung ist bis zum 26. des aktuellen Monats zu bezahlen.

## **Unterbruch bzw. Reduktion der Betreuung**

25. Bei einem Betreuungsunterbruch ab vier Wochen, werden die Betreuungskosten um 50% reduziert, sofern die Abwesenheit bis am 1. des Vormonats bei der Kinderhausleitung angemeldet

wurde. Bei einem Betreuungsunterbruch unter 4 Wochen besteht kein Anspruch auf eine Reduktion.

## Kündigung

26. Der Betreuungsvertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Diese Regelung gilt ebenfalls bei Änderung des Betreuungsmoduls mit einer Reduktion.
27. Bei Kündigungen vor Betreuungsstart wird eine Annulationsgebühr von CHF 300.00 berechnet, sofern die Betreuungsvereinbarung unterzeichnet und der Betreuungsplatz reserviert war. In besonderen Fällen kann das Kinderhaus Ninna Nanna auf eine Annulationsgebühr verzichten.
28. Wenn ein Kind trotz optimaler Betreuung durch unsere Mitarbeitenden nicht in den Kinderhaus-Alltag integriert werden kann und das Verhalten für die Kindergruppe als nicht tragbar bewertet werden muss, kann die Betreuung per sofort beendet werden.

## Zuständigkeit und Kontrolle

29. Für die Anwesenheitskontrolle und Rechnungsstellung ist die Leitung des Kinderhauses zuständig.

## nicht bezogene Tage / Zusatztage / Abtauschtage

30. Nicht bezogene Betreuungstage verfallen. Zusatztage werden separat berechnet und im Folgemonat mit der monatlichen Rechnung verrechnet.
31. Abtauschtage sind im Kinderhaus Ninna Nanna kostenlos möglich. Es besteht allerdings kein Anrecht auf einen Abtausch. Zudem kann jede Buchung nur einmal abgetauscht werden. Die Vorlaufzeit für Abtauschbuchungen beträgt 2 Arbeitstage.

## Anpassungen der Tarife

32. Tarifänderungen müssen vom Kinderhaus Ninna Nanna unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 60 Tagen den Eltern mitgeteilt werden.

## Mitfinanzierung

33. Zwischen dem Kinderhaus Ninna Nanna und der Gemeinde Gachnang besteht eine Leistungsvereinbarung. Die Gemeinde finanziert den entsprechenden Tarifausgleich.

Frauenfeld, den 12.12.2025



Andreas Sütsch  
VR-Präsident



Johanna Santarsieri  
Leitung Montessori Kinderhaus Ninna Nanna